



FAQs
Wohnungsanmietung
Wien & Niederösterreich

BUWOG

FAQs

1. An wen kann ich mich bezüglich Wohnungsanmietung wenden?

WIEN (Aufteilung nach Bezirken)

Bezirke 1.-11., 13.-14., 16.-20.:

Frau Elisabeth Sobotka, elisabeth.sobotka@buwog.com, +43 664 60928 1224

Bezirke 12., 15., 21.-23. & Niederösterreich:

Herr Clemens Nitsch, clemens.nitsch@buwog.com, +43 664 60928 1216

2. Welche Wohnungstypen umfasst unser Angebot?

Freifinanzierte Miete: entweder unbefristet (z.B. Wohnbauinitiative der Stadt Wien, ohne Küche ausgestattet, Finanzierungsbeitrag) oder befristet (mit Küche ausgestattet, Kautions). Entsprechende Wohnungen finden Sie unter „Immobilienuche“ auf www.buwog.at oder auf Nachfrage bei unserem Vertriebsteam.

Genossenschafts-, SMART- oder geförderte Wohnungen mit Kaufoption/Mietkauf bietet die BUWOG in Wien und Niederösterreich nicht an.

3. Kann ich mich für eine Mietwohnung vormerken?

Die Möglichkeit einer Vormerkung gibt es nur für Neubauprojekte, die sich noch in Planung/im Bau befinden und noch nicht fertig gestellt wurden. Entsprechende Objekte sind für Sie unter folgendem Link einsehbar: <https://www.buwog.at/immobiliensuche/wohnbauprojekte>

Für alle anderen Mietwohnungen in Wien und Niederösterreich ist eine allgemeine Evidenzhaltung aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Wohnung bei der BUWOG anmieten zu können?

Für eine mögliche Zusage müssen die Bonitätskriterien erfüllt werden (Haushaltsnettoeinkommen muss mindestens das 2,5-fache der Miete betragen). Trifft dies zu, müssen in weiterer Folge die Bewerbungsunterlagen vollständig bei uns einlangen.

5. Welche Unterlagen werden für die Anmietung benötigt?

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Mietinteressentenformular
- Gültiger Lichtbildausweis aller Wohnungswerber (Reisepass, Personalausweis, ggf. Führerschein in Verbindung mit Geburtsurkunde)
- Bei 2 Wohnungswerbern: Merkblatt zur gemeinschaftlichen Anmietung
- Bei einer Bürgschaft: Haftungserklärung, gültiger Lichtbildausweis des Bürgen

Für die Bonitätsprüfung werden ggf. ergänzend folgende Einkommensnachweise benötigt:

- Die letzten 3 Gehaltszettel der Wohnungswerber und ggf. des Bürgen
- Bei selbstständiger Tätigkeit: Netto-/Privatentnahmebestätigung der letzten 3 Monate (vom Steuerberater ausgestellt)
- Sonstige Einkommensnachweise (sofern vorhanden)

6. Wie ist der Ablauf, wenn man eine BUWOG Wohnung anmieten möchte?

- Kontaktaufnahme mit dem Mitarbeiter des Vertriebs
- Vereinbarung eines Besichtigungstermins
- Besichtigung
- Bei konkretem Interesse an der Anmietung der Wohnung: Übermittlung der erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Anmietungskriterien
- Nach positiver Überprüfung der Unterlagen und Bonitätsprüfung: ggf. Übermittlung der Mietzusage
- Retournierung der unterzeichneten Mietzusage
- Vereinbarung des Übergabetermins mit der Immobilienverwaltung inklusive schriftlicher Bestätigung des Termins
- Fristgerechte Einzahlung der Kautions/des Finanzierungsbeitrags vor Übergabetermin
- Mietvertragsunterzeichnung
- Wohnungsübergabe

7. Wann muss ich Kautions oder Finanzierungsbeitrag einbezahlen?

Die Kautions/der Finanzierungsbeitrag ist ehestmöglich nach Mietzusage zur Anweisung zu bringen, muss jedoch spätestens 3 Tage vor vereinbarter Schlüsselübergabe auf unserem Konto einlangen.

8. Kann ich bei einem befristeten Mietvertrag nach Ablauf der Mietdauer noch einmal verlängern?

Eine Verlängerung kann nicht garantiert werden. Im Fall einer gewünschten Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrags bei der Immobilienverwaltung schriftlich angefragt werden.

9. Sind Haustiere erlaubt?

Die Haltung von Haustieren ist gemäß unserer Hausordnung gestattet.

10. Sind die Wohnungen mit Küchen ausgestattet?

Je nach Miettyp sind die Wohnungen mit Küche (befristete Vermietungen) oder ohne Küche (unbefristete Vermietungen) ausgestattet.

11. Kann ich selbst einen Nachmieter suchen?

Ob Sie einen Nachmieter vorschlagen dürfen, ist vor/bei Übermittlung der Kündigung mit der BUWOG abzuklären.

12. Benötigt man zur Anmietung einer BUWOG-Wohnung ein Wohnticket?

Nein, ein Wohnticket ist nicht erforderlich.



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet, sämtliche verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.